

Aufenthaltstitel gemäß § 50a NAG

Voraussetzung ist ein gültiger Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union seit mindestens 12 Monaten. Eine Kopie des Aufenthaltstitels ist bei der Antragsstellung in Österreich vorzulegen.

Ob ein solcher Aufenthaltstitel vorliegt, kann auf folgender Homepage

<http://argus.extranet.bmi.intra.gv.at/argusreaderv2/article.aspx?id=O2irCpCpKRM2t6UiCsJ2rA%3d%3d> (Annex 2) abgeglichen werden.

Die erforderlichen Antragsbeilagen entnehmen Sie der Liste „Blaue Karte EU“.

Für den Fall, dass Ihre Familie gleichzeitig zuzieht, werden von den Familienangehörigen sind **folgende Unterlagen**¹ vorzulegen:

- Kopie des gültigen Reisedokumentes (alle Seiten)
- Aktuelles EU-Passbild nach ICAO-Norm
- Geburtsurkunde überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung
- Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Land des aktuellen Wohnsitzes überbeglaubigt/apostilliert (nicht älter als drei Monate) samt deutschsprachiger Übersetzung
- Bekanntgabe der aktuellen Wohnsitzadresse (im Antrag oder Vorlage eines übersetzten Meldezettels)
- Sprachdiplom A1-Niveau (nicht älter als ein Jahr und von einem der angeführten Institute: ÖSD, ÖIF, Goethe und Telc)
- Nachweis der Verwandtschaft (z.B. Heiratsurkunde überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung)
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (sofern keine Mitversicherung erfolgt)

¹ Im Einzelfall können weitere Unterlagen/Dokumente von der Behörde verlangt werden.